

Satzung

des Vereins „Ajudo – Hilfe für Waisenkinder in Mosambik“

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

- (1) Der Name des Vereins lautet **Ajudo – Hilfe für Waisenkinder in Mosambik**
Er soll später in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in **Leipzig**.
Der Zweck des Vereins ist **die Unterstützung im Sinne von §53 der AO von hilfsbedürftigen Waisenkindern in Manica, Provinz Manica, Mosambik**.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. **die vom Verein finanzierte Versorgung der Waisenkinder mit Nahrung, Bekleidung, Medikamenten und die Kosten für Bildung,**
 2. **die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Lebenssituation in Mosambik, insbesondere die der Kinder.**
- (4) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Möglichkeiten für Bildung, Ernährung, Gesundheit und Geborgenheit für Waisenkinder in Mosambik zu schaffen. Der Verein will hilfsbedürftigen Waisenkindern einen Ort der Geborgenheit, regelmäßige Ernährung und Bildung geben, da sie aufgrund ihrer familiären Situation und ihres seelischen Zustands Hilfe benötigen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Auch Minderjährige können Mitglieder des Vereins werden, wenn der Mitgliedsantrag zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten trägt.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 des BGB besteht aus dem/r ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch die/den erste/n und die/ den zweite/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
 8. entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung bezahlt wird.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl des/der Kassenwarts/wärтин und des/der Kassenprüfers/prüferin,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands mindestens vier Wochen vorher. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80% beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenwart/wärтин und eine/n Kassenprüfer/in. Der/die Kassenwart/wärтин erstattet einmal im Jahr Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Mosambik.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die erste und zweite Vorsitzende bestellt.

§10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.03.2019 in Leipzig einstimmig beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.